

ERST-HELFER/INNEN IN ARBEITSSTÄTTEN UND AUF BAUSTELLEN

AUSBILDUNG

- Für die Ausbildung der Erst-Helfer/innen gilt Folgendes:
 1. In Arbeitsstätten mit mindestens fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen müssen die Erst-Helfer/innen (wie schon bisher) eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den vom Österreichischen Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen, oder eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung, wie die des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer, absolviert haben.
 2. In Arbeitsstätten mit weniger als fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen muss der/die Erst-Helfer/in eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Ausbildung absolviert haben.
- Alle Erst-Helfer/innen müssen in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren. Diese kann auch geteilt werden, sodass in Abständen von höchstens zwei Jahren eine mindestens vierstündige Erste-Hilfe-Auffrischung erfolgt.
- Der „Abstand von höchstens 4 Jahren“ beginnt mit dem zuletzt absolvierten EH-Kurs.
- Die Erste-Hilfe-Auffrischung kann auch durch den/die Arbeitsmediziner/in ohne Einrechnung in die Präventionszeit durchgeführt werden.

Seit 1.1.2010 muss aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes auch bei weniger als fünf Beschäftigten ein/e Ersthelfer/in bestellt werden. Für diese kleinen Arbeitsstätten galt von 2010 bis 2014 eine Übergangsregelung, die mit 31.12.2014 abgelaufen ist. Die im Übergangszeitraum bestellten Erst-Helfer/innen, müssen die 8-stündige Auffrischung in den kommenden Jahren, jeweils längstens 4 Jahre nach ihrem letzten „Erste-Hilfe-Kurs“, absolvieren.

WIE VIELE ERST-HELFER/INNEN MÜSSEN BESTELLT WERDEN?

1. in **Büros oder in Arbeitsstätten**, in denen die Unfallgefahren mit Büros vergleichbar sind (§ 40 Abs. 1 Z 2 AStV):

| | |
|-----------------------------------|---|
| 1 Erst-Helfer/in | bei bis zu 29 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen |
| 2 Erst-Helfer/innen | bei 30 bis 49 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen |
| plus 1 zusätzliche Erst-Helfer/in | für je 20 weitere regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer/innen |

2. in allen **anderen Arbeitsstätten** (§ 40 Abs. 1 Z 1 AStV):

| | |
|-----------------------------------|---|
| 1 Erst-Helfer/in | bei bis zu 19 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen |
| 2 Erst-Helfer/innen | bei 20 bis 29 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen |
| plus 1 zusätzliche Erst-Helfer/in | für je 10 weitere regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer/innen |

3. Für **Baustellen** (§ 31 Abs. 5 BauV)

| | |
|-----------------------------------|---|
| 1 Erst-Helfer/in | bei bis zu 19 von einer/einem Arbeitgeber/in auf einer Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer/innen |
| 2 Erst-Helfer/innen | bei 20 bis 29 regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer/innen |
| plus 1 zusätzliche Erst-Helfer/in | für je 10 weitere regelmäßig von einer/einem Arbeitgeber/in auf einer Baustelle beschäftigte Arbeitnehmer/innen |

Für Baustellen gilt, dass für die notwendige Anzahl an ausgebildeten Erst-Helfer/innen jede/r Arbeitgeber/in entsprechend der Anzahl der von ihm/ihr auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer/innen zu sorgen hat. Werden auf einer Baustelle gleichzeitig Arbeitnehmer/innen mehrerer Arbeitgeber/innen beschäftigt, ist es aber auch zulässig, dass mehrere Arbeitgeber/innen die notwendige Anzahl an Erst-Helfer/innen gemeinsam erbringen, sofern die diesbezügliche Koordination und Festlegung in ihren Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten klar und nachvollziehbar dokumentiert ist.

- Erst-Helfer/in kann auch der/die Arbeitgeber/in selbst sein!